

1. Grundlagen des Vertrages

- 1.1 Der Auftragnehmer („AN“) erbringt die beauftragten Leistungen gemäß den folgenden Vertragsgrundlagen (einschließlich ihrer Anlagen) (alles „Vertragsgrundlagen“), die bei Widersprüchen in nachstehender Reihen- und Rangfolge gelten:
 - 1.1.1 Bestellung des Auftraggebers („AG“),
 - 1.1.2 Verhandlungsprotokoll für Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit vereinbart,
 - 1.1.3 Honorar- und Leistungsvereinbarung, soweit vereinbart,
 - 1.1.4 Diese Bestellbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - 1.1.5 Code of Conduct für Siemens-Lieferanten,
 - 1.1.6 Cybersecurity – Regelungen für Geschäftspartner,
 - 1.1.7 Sicherheitsordnung am Einsatzort,
 - 1.1.8 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in ihrer bei Vertragsschluss geltenden Fassung („HOAI“), soweit anwendbar und im Rahmen der Beauftragung nicht abweichend geregelt.
- 1.2 Dem AN nicht vorliegende Vertragsgrundlagen kann der AN jederzeit bei dem in der Bestellung genannten Ansprechpartner des AGs anfordern oder über folgende Internetseite abrufen: <https://www.siemens.com/de/de/unternehmen/konzern/konzernfunktionen/supply-chain-management/zusammenarbeit-mit-siemens.html>.
- 1.3 Das Angebot des AN und seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, selbst wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des AN oder sonst darauf verwiesen wird und der AG nicht widerspricht.
- 1.4 Wird in der Bestellung des AG ausnahmsweise auf ein Angebot des AN Bezug genommen, gilt dies nie für dort ggf. enthaltene rechtliche Regelungen, sondern allein für die Beschreibung der Leistung in diesem Angebot, sofern sie diesen Bedingungen nicht widerspricht, außer die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 1.5 Zur Beurteilung der durchzuführenden Leistungen und Preisbildung hat der AN sich vor Vertragsschluss mit den Vertragsgrundlagen und allen sonstigen ihm zugänglichen, für seine Leistung relevanten Informationen und Unterlagen im Detail vertraut und sich ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Baustelle und Baugrund zu machen. Fehler, Unstimmigkeiten oder das Erfordernis weiterer Informationen oder Unterlagen hat der AN vor Vertragsschluss gemäß Ziffer 4, die entsprechend gilt, anzuzeigen.
- 1.6 Leistungen zur Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 2 BGB werden nur vergütet, soweit diese ausdrücklich beauftragt wurden und eine Vergütung vereinbart wurde.

2. Ausführung

- 2.1. Der AN hat alle zur Erreichung des vereinbarten Planungs- und/oder Überwachungserfolgs erforderlichen Leistungen zu erbringen, auch wenn einzelne Leistungen nicht explizit in den Vertragsgrundlagen aufgeführt sein sollten.
- 2.2. Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich, vertragsgemäß und entsprechend der bei Durchführung und bis zum Abnahmezeitpunkt relevanten anerkannten Regeln der Technik, DIN-Vorschriften und Anwendungsvorschriften der Hersteller sowie der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere aus Gesetzen, Satzungen, Richtlinien und Verordnungen sowie den bekannten oder zugänglichen behördlichen Bestimmungen, insbesondere zum Erhalt und zur Einhaltung von Genehmigungen, zu erbringen und die aktuellen Vorschriften der einschlägigen Berufsgenossenschaften (z. B. Arbeitsstättenrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften) als Mindeststandard einzuhalten. Die vertraglichen Pflichten können darüber hinausgehen.
- 2.3. Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG verpflichtet und hat die Grundsätze der Funktionalität und der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 2.4. Soweit die Parteien eine Baukostenobergrenze festlegen, gilt diese als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Leistung.
- 2.5. Insbesondere bei Beauftragung des AN mit Teilleistungen oder vorzeitiger Beendigung des Auftrags wird klargestellt, dass der AG berechtigt ist, die Leistungen des AN zur weiteren Planung und/oder Umsetzung des Bauvorhabens zu nutzen. Auf Ziffer 16 (Rechte am Arbeitsergebnis, Urheber- und Verwertungsrechte) wird verwiesen. Der AN hat seine jeweils beauftragten Leistungen so abzuschließen und im Rahmen seiner Kooperations- und Koordinationspflicht sicherzustellen, dass ein Dritter ohne Schwierigkeiten an diese anknüpfen kann.
- 2.6. Soweit die Parteien eine stufenweise Beauftragung von Leistungen vereinbart haben, ist zunächst, soweit nicht ausdrücklich abweichend beauftragt, nur die erste Leistungsstufe beauftragt, mit dem Recht (ohne Pflicht) des AG, nach freiem Ermessen weitere Leistungen oder Leistungsstufen ganz oder teilweise einseitig abzurufen. Der Abruf hat in der Form gemäß Ziffer 27.1 zu erfolgen, sofern nicht anders vereinbart. Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung oder Vergütung weiterer, nicht abgegriffener Leistungen oder Leistungsstufen oder Entschädigung wegen Nichtabruf.
- 2.7. Der AN hat produktneutral zu planen, jedoch immer, wo dies möglich ist, die Verwendung von Produkten der Siemens AG und ihrer verbundenen

Unternehmen (z.B.: Siemens Smart Infrastructure) vorzusehen und sicherzustellen, soweit nicht anders vom AG in Textform freigegeben (Produktübersicht: <https://sieportal.siemens.com/endl/home>).

3. Kooperation und Koordination der Projektbeteiligten, Plananforderungen, -freigabe und -übergabe, Vertretung

- 3.1. Der AN erteilt dem AG auf Verlangen umfassend Auskunft und gewährt dem AG Einsicht in alle für das Bauvorhaben relevanten Unterlagen.
- 3.2. Der AN organisiert Koordinationsbesprechungen mit dem AG und relevanten Projektbeteiligten in mit dem AG abgestimmten oder noch abzustimmenden angemessenen Intervallen und nimmt an diesen hinreichend vertreten teil. Der AN übernimmt auf Wunsch des AG die Protokollierung.
- 3.3. Unterlagen, Informationen, Abstimmungen und Entscheidungen, die der AN vom AG und anderen Projektbeteiligten zur Leistungserbringung benötigt, hat er rechtzeitig unter Beachtung ggf. vereinbarter Termine und Fristen und eines angemessenen Vorlaufs beim AG und den Projektbeteiligten anzufordern. Auf Ziffer 4 (Hinweispflichten) wird verwiesen.
- 3.4. Planungen des AN bedürfen der Freigabe in Textform durch den AG vor ihrer weiteren Verwendung für die weiteren Leistungen, insbesondere nächsten Leistungsphasen. Termin- und Zahlungspläne werden erst mit Freigabe durch den AG verbindlich.

Die Kenntnisnahme, Prüfung und/oder Freigabe von Plänen, Ausführungsunterlagen, Protokollen und sonstigen vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen erstellten Unterlagen oder sonstigen Arbeitsergebnissen durch den AG stellt keine Abnahme oder sonstige Anerkennung des Ergebnisses bzw. Inhalts dar. Die alleinige Verantwortung des AN für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistungen bleibt unberührt. Der AG prüft die Arbeitsergebnisse insbesondere nicht technisch-konstruktiv, sondern bestätigt mit der Freigabe lediglich, dass die Arbeitsergebnisse für eine weitere Bearbeitung verwendbar erscheinen.

Im Vertrag und seinen Anlagen bereits festgelegte Termine und Planungsanforderungen werden mit der Freigabe nur geändert, wenn der AN vor Freigabe ausdrücklich auf die Änderung in Textform gemäß Ziffer 4 hingewiesen und der AG der Änderung in der Freigabe ausdrücklich unter Nennung der Abweichung zugestimmt hat. Zusatzkosten und sonstige Vertragsänderungen werden mit der Freigabe weder akzeptiert noch vereinbart; diese richten sich nach Ziffer 8 (Geänderte und zusätzliche Leistungen) und Ziffer 10 (Zusätzliche oder geänderte Vergütung und Mehrkosten).

- 3.5. Der AN ist verpflichtet, anderen an der Planung oder deren Ausführung Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen fristgerecht und mindestens so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und fristgerecht erbringen können. Bei Meinungsverschiedenheiten mit anderen Beteiligten hat der AN den AG unverzüglich hierüber gemäß Ziffer 4 zu informieren, eine begründete Entscheidungsempfehlung abzugeben und eine Entscheidung des AG herbeizuführen.
- 3.6. Der AN hat sämtliche Pläne, Unterlagen und Arbeitsergebnisse nebst Fortschreibungen in – nach Absprache mit dem AG auch elektronischen – Ordnern sowie CAD-Bestandspläne auf elektronischen Datenträgern in PDF sowie in weiter verarbeitbaren Formaten gemäß den CAD/CAFM-Konventionen des AG, wie z.B. DXF oder DWG, PLT (HPGL/2) inklusive zugehöriger Dateien-Inhaltsübersicht, LAYER- / Folienübersicht sowie Ploteinstellungsübersicht ohne gesonderte Vergütung rechtzeitig zu liefern. Maßgebend hierfür sind die jeweils gültigen CAD/CAFM-Konventionen des AG, die beim AG abzufragen sind. Lagepläne, Grundrisse und Ansichten sind zudem in einem jpg-Format oder vergleichbar in DIN A3 zu übergeben.
- 3.7. Der AN hat jedenfalls bei Beendigung der Zusammenarbeit, spätestens nach Abschluss der Leistungsphase 8 alle für seine Leistungen beschaffte, ihm überlassene oder sonst vorliegende Unterlagen zum Werk und die von ihm für das Werk oder seine Leistungen zu erstellenden Unterlagen und sonstigen Arbeitsergebnisse in aktueller Fassung und in geordneter Zusammenstellung zu übergeben. Dazu gehören insbesondere auch die abschließende Dokumentation der geschuldeten Pläne, Bestands- und Genehmigungsunterlagen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die zur Feststellung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung oder für Betrieb und Nutzung der Bauleistung erforderlich sind. Bis zur Übergabe sind die Unterlagen vom AN für den AG zu verwahren. Soweit Unterlagen nicht ausgehändigt werden, gelten für die beim AN verbleibenden Unterlagen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- 3.8. Soweit eine modellbasierte Planung (Building Information Modelling „BIM“) vereinbart ist, gelten die Anforderungen des vereinbarten BIM-Abwicklungsplans („BAP“). Wählt der AN zudem eine andere Art der Darstellung seiner Leistungen, hat er diese dem AG auch zur Verfügung zu stellen.
- 3.9. Der AN ist berechtigt, für den AG Erklärungen im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten abzugeben. Soweit der AN mit der Objektüberwachung beauftragt ist, hat er den an der Ausführung der Planung Beteiligten die notwendigen fachlichen Weisungen zum Projektablauf zu erteilen. Erklärungen, die den AG in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht binden, darf der AN in jedem Fall jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG abgeben. Im Übrigen ist der AN ohne ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung durch den AG nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten.

- 3.10. Ansprechpartner des AG sind im Rahmen ihrer schriftlichen Bevollmächtigung vertretungsbefugt (Nachweis eingescannt per E-Mail ausreichend). Sonstige vom AG eingeschaltete Dritte sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht berechtigt, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist.
- 4. Hinweispflichten**
- 4.1. Der AN hat die Vertragsgrundlagen sowie sonstige für seine Leistungen relevante, zugängliche Informationen und Unterlagen unverzüglich zu prüfen und den AG auf Unvollständigkeiten, Unstimmigkeiten und Mängel hinzuweisen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen.
- 4.2. Zudem weist der AN den AG auf sämtliche Umstände unverzüglich hin, die Einfluss auf die vom AN geschuldeten Leistungen und Pflichten, insbesondere auf die geschuldete Planung auch in Bezug auf deren bauliche Umsetzung haben können.
Dies gilt insbesondere im Rahmen der übernommenen Pflichten
- 4.2.1 für Behinderungen, Mehrkosten-auslösende Umstände oder Bedenken gegen Vorgaben oder die Güte von Leistungen des AGs oder anderer Planungs- und Projektbeteiligter,
- 4.2.2 für sonstige Umstände mit Auswirkungen auf Qualitäten, Termine und Kosten der AN-Leistung bzw. der Planung selbst sowie auch in Bezug auf ihre bauliche Umsetzung, wie z.B. auf Volumen, Nutzungsmöglichkeiten, Bau- und Unterhaltskosten des geplanten Vorhabens,
- 4.2.3 d.h. im Rahmen übernommener Überwachungsleistungen auch für Behinderungen ausführender Unternehmen, Bedenken gegen die Güte für die bauliche Umsetzung relevanter Leistungen des AGs oder Dritter, gegen die Art der Umsetzung oder gegen Vorgaben des AGs auch gegen ausführende Unternehmen, sowie
- 4.2.4 auch für Unfallgefahren und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Anforderungen.
- 4.3. Alle Hinweise müssen unaufgefordert, unverzüglich und wenn möglich vor jeweiliger Ausführung an den AG erfolgen und zwar mindestens in Textform unter Nennung des Hinweisgrundes im Betreff und so, dass der AG umgehend reagieren kann. Hierbei soll der AN dem AG Vorschläge unterbreiten, wie Abweichungen von Vorgaben des AG reduziert werden können.
- 4.4. Auf Behinderungen hat der AN den AG ergänzend zu Ziffer 4.3 unverzüglich vorab telefonisch hinzuweisen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den AG davon gemäß Ziffer 4.3 zu benachrichtigen. Zur Reduzierung der Behinderung hat der AN andere beauftragte nicht behinderte Leistungen vorzuziehen, außer, dies ist dem AN nicht möglich oder unzumutbar.
- 4.5. Die Hinweispflicht besteht nicht für Umstände, die dem AN und/oder seinen Erfüllungsgehilfen trotz ordnungsgemäßer Beobachtung und Prüfung mit der Sorgfalt eines ordentlichen, fachkundigen Auftragnehmers nicht erkennbar oder dem AG offenkundig bekannt waren. Auf Ziffer 10 (Zusätzliche oder geänderte Vergütung und Mehrkosten) wird hingewiesen.
- 5. Termine**
- 5.1. Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen und die Leistungen der übrigen Projektbeteiligten so koordinieren, dass die zwischen dem AG und dem AN vereinbarten Fristen und Termine, insbesondere Planungs- / Überwachungsfristen gewahrt werden sowie vereinbarte Termine für Leistungen anderer Projektbeteiligter, etwa aus dem (Rahmen-)Terminplan, z.B. für die Umsetzung des Bauvorhabens, eingehalten werden können.
- 5.2. Auch ohne ausdrückliche Fristen wird der AN seine Leistungen rechtzeitig beginnen und zügig zu Ende führen, dass ihm bekannte und im weiteren Verlauf mitgeteilte Termine des Projekts auch anderer Projektbeteiligter eingehalten werden können. Gelingt eine Abstimmung zu Leistungsterminen bei Uneinigkeit der Parteien nicht in angemessener Frist, kann der AG – vorbehaltlich aller bestehenden Rechte und Ansprüche – unter angemessener Berücksichtigung der vom AN vorgebrachten Gründe gemäß § 315 BGB eine verbindliche Frist zur Leistungserbringung setzen.
- 5.3. Hält der AN geltende Fristen nicht ein oder ist die Nichteinhaltung absehbar, kann der AG auch, ohne dass der AN die Fristverletzung zu vertreten hat und vorbehaltlich aller bestehenden Rechte und Ansprüche, gemäß § 315 BGB unter angemessener Berücksichtigung der Verzögerung verbindliche Nachfristen bestimmen.
- 5.4. Davon unberührt bestehen die Rechte und Ansprüche des AG gemäß diesen Bestellbestimmungen und ergänzend des geltenden Rechts, insbesondere hinsichtlich der Leistungszeit und wegen oder in Zusammenhang mit Fristverletzungen des AN, etwa aus Verzögerung und Verzug, beispielsweise zu Nachfristsetzung, Rücktritt, Kündigung oder auf Schadensersatz.
- 6. Abnahme**
- 6.1. Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme der Leistungen des AN. Hierfür ist erforderlich, dass der AG dem AN in Textform ausdrücklich die „Abnahme“ der Leistung mitteilt. Die Planfreigabe reicht dazu nicht aus.
- 6.2. Die Abnahme erfolgt frühestens nach abnahmereifer Erbringung aller beauftragten Leistungen, bei stufenweiser Beauftragung nach abnahmereifer Fertigstellung der insgesamt letzten abgerufenen Leistungsstufe.
- 6.3. Will der AN zur Erklärung der Abnahme durch den AG eine angemessene Frist setzen, hat diese mindestens 15 Kalendertage zu betragen.
- 6.4. Fiktive Abnahmen, etwa durch Zeitablauf einer dem AG zur Abnahme gesetzten Frist, sind ausgeschlossen, außer es bestehen nur noch nicht wesentliche Mängel.
- 6.5. Abnahmen durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch Zahlungen oder Ingebrauchnahme des AG, sind ebenfalls ausgeschlossen.
- 6.6. Eine Teilabnahme erfolgt nur auf Verlangen des AN nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 650s BGB und dieser Ziffer.
- 7. Mängelrechte, Haftung und Verjährung**
- 7.1. Mängelrechte, Haftung und Verjährung richten sich nach den Vorschriften des BGB.
- 7.2. Erbringt der AN vor Abnahme fällige Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder vertragswidrig oder wird dies bereits vor Fälligkeit offensichtlich, kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist oder bei Gefahr im Verzug vorbehaltlich weiterer Rechte Ersatzvornahmen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN vornehmen oder einen angemessenen Betrag dafür einbehalten. Auf Ziffer 17.3 (Kündigung) wird verwiesen. Der AN hat Schäden aufgrund der Vertragswidrigkeit zu ersetzen, außer er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 8. Geänderte und zusätzliche Leistungen, Anordnungsrecht des AG**
- 8.1. Der AG hat die gesetzlichen Änderungs- und Anordnungsrechte mit folgender Maßgabe:
- 8.2. Die Parteien werden vor Ausführung der geänderten / zusätzlichen Leistungen einen Nachtrag in der gemäß Ziffer 27.1 vorgesehenen Form über diese Leistungen und ggf. ihre Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Qualität schließen. Die Angebotserstellung des AN erfolgt für den AG stets unentgeltlich.
- 8.3. Der AG kann Änderungen gemäß § 650 b Abs. 2 BGB anordnen, wenn die Parteien nicht binnen 15 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN eine Einigung gemäß § 650 b Abs. 1 BGB erzielt haben.
- 8.4. Der AN hat eine Anordnung des AG auch vor Ablauf der geltenden Einigungsfrist zu befolgen, soweit das Interesse des AG an einer kürzeren Ausführungsfrist das Interesse des AN an einer vorherigen Vereinbarung der Vergütung bedeutend überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anordnung zur Abwehr nicht unerheblicher drohender Gefahr oder nicht unerheblichen Schadens erforderlich ist oder sonst nur mit nicht unerheblichen, für den AG nachteiligen Auswirkungen auf Kosten oder auf wichtige Termine umgesetzt werden kann.
- 8.5. Der AN hat sowohl das Änderungsbegehren als auch die Anordnung unverzüglich zu prüfen und seinen Hinweispflichten insbesondere gemäß Ziffer 4 zu genügen.
- 8.6. Ein Anspruch des AN auf Vergütungsanpassung bei Anordnungen setzt voraus, dass sein Angebot auf Basis der vereinbarten Preisgrundlagen gemäß Ziffer 10.3 kalkuliert wurde.
- 8.7. § 650q Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.
- 8.8. Soweit nicht anderweitig in Textform vereinbart, bleiben die Vertragsgrundlagen im Übrigen unverändert bestehen und finden auf ggf. angepasste Termine, Vergütung und Qualität entsprechend Anwendung.
- 8.9. Weitere Ansprüche des AN in Zusammenhang mit Leistungsänderungen, -mehrungen und -kürzungen, insbesondere auf entgangene Vergütung oder Entschädigung, sind ausgeschlossen.
- 9. Preise und Vergütung**
- 9.1. Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der HOAI, soweit im Rahmen der Beauftragung nicht eine von der HOAI abweichende Vergütung gemäß Ziffer 27.1 vereinbart wird.
- 9.2. Soweit nicht ausdrücklich in Bestellung oder Nachtrag formgerecht (Ziffer 27.1) abweichend vereinbart, hat der AN keinen Anspruch auf
- 9.2.1 Erstattung von Nebenkosten wie z.B. Reise- und Kopierkosten. Sofern die Kostenerstattung formgerecht vereinbart wurde, erfolgt eine Erstattung nur gegen Vorlage geeigneter Belege,
- 9.2.2 Modernisierungs- und Umbauzuschlag bei Umbauten und Modernisierungen,
- 9.2.3 gesonderte Vergütung von Beratungsleistungen,
- 9.2.4 gesonderte Vergütung Besonderer Leistungen nach HOAI,
- 9.2.5 gesonderte Vergütung für das Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen im Rahmen der Leistungsphase 2 (Vorplanung), für Umplanungen aufgrund objektiv erkennbarer wirtschaftlich und / oder technisch besserer Lösungen oder die Fortschreibungen oder Verfeinerungen der bisherigen Planungsziele.
- 9.3. Soweit nicht ausdrücklich abweichend in Bestellung oder Nachtrag formgerecht (Ziffer 27.1) geregelt, sind mit der vereinbarten Vergütung alle beauftragten Leistungen des AN abgegolten. Dies gilt auch für die Rechteübertragung gemäß Ziffer 16.
- 10. Zusätzliche oder geänderte Vergütung und Mehrkosten**
- 10.1. Ein vertraglicher Anspruch des AN auf besondere Vergütung, Entschädigung oder Erstattung von Mehraufwand bei Änderungen setzt außer bei Gefahr im Verzug voraus, dass
- 10.1.1 er dem AG Auswirkungen auf die Vergütung vor Ausführung gemäß Ziffer 4 angezeigt hat, der AG diese Leistungen in Textform

angeordnet hat und ein entsprechender Anspruch auch tatsächlich besteht, oder

10.1.2 die Vergütung per Nachtrag formgerecht (Ziffer 27.1) zwischen den Parteien vereinbart wurde.

10.2. Der AG hat kein Interesse an nicht angeordneten Leistungen zuzulasten seines Budgets für die AN-Leistungen, selbst wenn diese technisch notwendig oder sinnvoll sind. Er behält sich Umlanungen zur Budgetwahrung vor. Der AN ist daher außer in den Fällen der Ziffer 10.1 (unter Einhaltung der Form) nicht berechtigt, für den AG vergütungspflichtige Leistungen zu erbringen und kann sich nicht darauf berufen, dass auch bei Ankündigung keine günstigere Alternative bestanden hätte.

10.3. Besteht ein Anspruch auf zusätzliche oder geänderte Vergütung, bestimmt sich diese auch für Zuschläge nach den bereits vereinbarten Preisgrundlagen gemäß Ziffer 9. Nachunternehmerkosten sind begrenzt auf die im Auftrag des AN mit seinen Nachunternehmern vereinbarte Vergütung (auf Verlangen des AG nachzuweisen als Kopie des Auftrags und ggf. der Rechnung) zuzüglich des ggf. vereinbarten Zuschlags.

10.4. Für nicht nach den Preisgrundlagen (Ziffer 9) bestimmbare Kosten ist die zusätzliche Vergütung begrenzt auf marktübliche Preise.

11. Stundenlohnarbeiten

11.1. Eine Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt nur bei Vereinbarung vor Ausführung unter Beachtung der Ziffer 10.1. Der AN hat dem AG Stundenlohnzettel spätestens eine Woche nach Ausführung vorzulegen.

11.2. Stundenlohnzettel haben für jeden Werktag zu enthalten: Name und Qualifikation der jeweils tätigen Person, Datum und Uhrzeit der Tätigkeit, Bezeichnung der Art der Leistung sowie Arbeitsstunden.

11.3. Eine Abzeichnung des Stundenlohnzettels gilt nicht als Rechnungsanerkennung und erfolgt vorbehaltlich der Prüfung, ob Stundenlohnarbeiten oder im Festpreis enthaltene Leistungen vorliegen.

12. Rechnungen

12.1. Der AN hat seine Leistungen prüfbar und gemäß dem jeweils anwendbaren Umsatzsteuerrecht abzurechnen. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie Nummern jeder Position anzugeben. Die Reihenfolge der Positionen und Bezeichnungen des Leistungsverzeichnisses sind beizubehalten. Für die Prüfbarkeit der Rechnungen sind die erforderlichen Leistungsnachweise (z. B. vom AG abgezeichnetes Aufmaß, Stundenlohnzettel und / oder Abnahmeprotokoll) beizufügen.

12.2. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, sind die Zwischenrechnungen fortlaufend zu nummerieren. In den Zwischenrechnungen und in der Schlussrechnung sind jeweils alle, auch die mit vorangegangenen Zwischenrechnungen berechneten Leistungen aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.

12.3. Die Schlussrechnung muss dem AG spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Abnahme zugehen.

13. Zahlungen

13.1. Sämtliche Zahlungsansprüche des AN werden 30 Kalendertage nach Zugang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung und Bereitstellung der hierfür geschuldeten Leistung fällig. Die Fälligkeit der Schlussrechnung oder (Teil-) Schlussrechnung bei Teilabnahme (z.B. gem. § 650s BGB) setzt zudem die Abnahme voraus.

13.2. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß. Alle Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Rückforderung wegen falscher oder unberechtigter Inrechnungstellung von Leistungen oder Forderungen.

14. Mängelhaftungssicherheit

14.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, darf der AG 5 % der Nettoabrechnungssumme des gesamten Vertrags gemäß Schlussrechnung (einschließlich bis dahin erfolgter Ergänzungen, Änderungen und Nachträge), bei Teilabnahme, etwa im Falle des § 650s BGB nach Leistungsphase 8, gemäß Teilschlussrechnung (einschließlich bis dahin erfolgter Ergänzungen, Änderungen und Nachträge) als Mängelhaftungssicherheit für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelhaftungsansprüche einbehalten.

14.2. Sicherungszweck ist die Erfüllung sämtlicher bei oder nach Abnahme bei oder entstehender Ansprüche des AG infolge Nicht- oder Schlechterfüllung des AN in Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich Ergänzungen, Änderungen und Nachträge) sowie damit zusammenhängende gesetzliche Verpflichtungen des AN und von diesem zu tragende Nebenforderungen und Kosten.

14.3. Das Recht zum Einbehalt besteht nicht und etwaige Einbehalte sind nach Vorliegen der sonstigen Zahlungsvoraussetzungen auszuzahlen, soweit der AN dem AG eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Mängelhaftungsbürgschaft einer in Deutschland niedergelassenen Bank oder Versicherungsgesellschaft in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme des gesamten Vertrags gemäß Schlussrechnung bzw. bei Teilabnahme gemäß Teilschlussrechnung (jeweils einschließlich Ergänzungen, Änderungen und Nachträge) zum vorstehenden Sicherungszweck stellt.

14.4. Die Mängelhaftungssicherheit ist mit Ablauf der Verjährungsfrist aller Mängelhaftungsansprüche an den AN zurückzugeben bzw. auszubezahlen, soweit sie nicht rechtmäßig verwendet wurde. Bei unterschiedlich langen Verjährungsfristen kann der AN eine Reduzierung der Sicherheit in Höhe

von 5 % der Nettoabrechnungssumme der Leistungen verlangen, deren Mängelverjährungsfrist abgelaufen ist.

14.5. Alle Kosten der vom AN gemäß dieser Ziffer zu stellenden Sicherheiten trägt der AN.

15. Versicherungen

15.1. Der AN hat dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung und auf Verlangen wiederholt eine Haftpflichtversicherung inklusive einer Planungshaftpflichtversicherung eines in der Europäischen Union zugelassenen Haftpflichtversicherers mit einer Deckungssumme je Schadensfall – soweit nicht abweichend geregelt – von mindestens € 3.000.000 für Personenschäden und € 2.000.000 für Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen und bis zum Ende der Mängelhaftungszeiten aufrechtzuerhalten. Der AN hat dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in vereinbarter Höhe und Umfang nicht mehr besteht.

15.2. Weist der AN den Versicherungsschutz nicht wie geschuldet nach, kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nachholung des Nachweises den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder auf Kosten des AN eine entsprechende Versicherung abschließen und hierzu einen angemessenen Teil der Vergütung einbehalten.

15.3. Zur Bauwesenversicherung gelten gesonderte Vereinbarungen.

16. Rechte am Arbeitsergebnis, Urheber- und Verwertungsrechte

16.1. Der AN räumt dem AG mit Vertragsschluss an den zur Erfüllung seiner Pflichten von ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen erstellten und zu erstellenden Unterlagen, Entwürfen, Plänen, Modellen, Konzepten und sonstigen Arbeitsergebnissen sowie an Teilen hiervon, jeweils einschließlich durch Einsatz Künstlicher Intelligenz („KI“) erzeugter Ergebnisse (alles Vorstehende „Arbeitsergebnisse“) sowie an dem auf Grundlage dieser Arbeitsergebnisse dann errichteten Bauvorhaben in jeweils allen Entstehungs- und Entwicklungsphasen das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle bekannten und unbekannten Nutzungs- und Verwertungsarten ein. Dies umfasst insbesondere das Recht des AG – selbst oder durch Dritte – die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise:

16.1.1 zu nutzen, zu verwerten, zu erweitern, zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, fertigzustellen und/oder zu ändern, auch als Grundlage für oder zur Kombination mit Planungen / Leistungen des AG oder Dritter,

16.1.2 so oder im Original zu vervielfältigen, abzubilden und zu veröffentlichen in jeder körperlichen oder unkörperlichen Erscheinungsform, und zum KI-Training zu nutzen sowie

16.1.3 so oder im Original baulich oder sonst im Rahmen der Weiterführung und/oder Fertigstellung des Projekts umzusetzen und die umgesetzten Arbeitsergebnisse, insbesondere Bauwerke, ganz oder teilweise zu ändern, insbesondere umzubauen, umzugestalten, zu reparieren, zu modernisieren, zu erweitern, rückzubauen und/oder abzureißen sowie all dies zu nutzen und die Nutzung zu ändern, all dies zu verwerten und abzubilden und dies zu veröffentlichen.

16.2. Für den Fall einer Entstellung von urheberrechtlich geschützten Werken gilt §14 UrhG. Im Übrigen bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt.

16.3. Sämtliche Arbeitsergebnisse sind zu verkörpern und dem AG rechtzeitig in geordneter Form zu übergeben. Auf Ziffer 3.6 f. wird verwiesen. Verkörperte Arbeitsergebnisse werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des AG.

16.4. Der AN räumt dem AG mit Vertragsschluss das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, die in Leistungen enthaltenen Softwareprogramme auf jeder Hardware selbst oder durch Dritte zu nutzen, insbesondere für Sicherheitskopien zu vervielfältigen und die Dokumentation dazu selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu ändern, zu kopieren und zu übersetzen.

16.5. Der AN sichert dem AG zu, Inhaber der gemäß Ziffer 16 zu übertragenden und einzuräumenden Rechte mit entsprechender Weitergabebefugnis zu sein und dass seine Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der AN stellt den AG von allen insoweit geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei.

16.6. Der AG nimmt die Übertragung der unter dieser Ziffer 16 übertragenen Rechte an, ohne zur Ausübung verpflichtet zu sein. Vorstehende Regelungen gelten auch zugunsten eines Rechtsnachfolgers des AG, des Erwerbers der Leistungen oder des Eigentümers der Umsetzung.

16.7. Die Übertragung aller Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung auch bei vorzeitiger Beendigung der Zusammenarbeit abgegolten.

17. Beendigung, Kündigung und Nichtigkeit des Vertrags

17.1. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen.

17.2. Kündigungen des AN sind ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 648a BGB wirksam, soweit hier nicht ausdrücklich anders geregelt.

17.3. Als wichtiger Grund für eine Kündigung des AG i.S.d. § 648a BGB gilt insbesondere, wenn

- der AN eine fällige Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erbringt oder dies vor Fälligkeit offensichtlich ist, außer die Vertragsverletzung ist unerheblich oder

- vereinbarte oder im Weiteren konkretisierte, nicht nur unwesentliche Planungsziele und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig eingehalten werden oder dies vor Fälligkeit offensichtlich ist. So etwa auch, wenn die Baukostenobergrenze nicht eingehalten wird oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen oder Genehmigungen nicht oder nicht entsprechend in angemessenem Zeitrahmen geschaffen bzw. erteilt werden.

Vorstehende Gründe gelten nicht, soweit sie ganz oder weit überwiegend vom AG zu vertreten sind.

- 17.4. Ein Grund für eine Kündigung des AG i.S.d. § 648a BGB besteht auch, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Leistungen aus diesem Vertrag gefährdet ist oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN von diesem oder Dritten oder zulässigerweise vom AG beantragt wurde oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- 17.5. Bis zur Vertragsbeendigung ordnungsgemäß erbrachte Leistungen werden entsprechend Ziffer 10.3 abgerechnet. Weitere Ansprüche des AN auf Vergütung oder Schadensersatz sind bei Kündigung gemäß Ziffer 17.3f. ausgeschlossen.
- 17.6. Der AG ist zudem berechtigt, den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise gemäß § 648 BGB zu kündigen. Der AG vergütet die bis zur Vertragsbeendigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen und zahlt dem AN abschließend einen Betrag in Höhe von 5 % der Vergütung, die für die beauftragten (und bei stufenweiser Beauftragung bereits abgerufenen), aber wegen der Kündigung nun nicht mehr erbrachten Leistungen vereinbart war. Weitergehende und andere Ansprüche des AN wegen der Vertragsbeendigung, etwa auf Vergütung, Kostenersatzung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- 17.7. Im Falle einer vom AG zu vertretenden Kündigung des AN gilt Ziffer 17.6 S. 2 und 3 entsprechend.
- 17.8. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche des AG, insbesondere Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
- 17.9. Bei ganz oder teilweiser Nichtigkeit oder Beendigung dieses Vertrages durch Widerruf, Kündigung, Rücktritt, Zeitablauf, einvernehmliche Aufhebung oder in sonstiger Weise gelten alle Bestimmungen dieses Vertrages fort, die ausdrücklich oder nach dem Zweck der Bestimmung für den Fall der Nichtigkeit oder die Zeit nach Beendigung gelten. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 14 (Mängelhaftungssicherheit), 16 (Rechte am Arbeitsergebnis, Urheber- und Verwertungsrechte), 22 (Verwendung von Informationen, Abbildungen, Daten und Marken) 23 (Informationssicherheit / Cybersecurity), 24 (Code of Conduct) und 27 (Schlussbestimmungen).

18. Vertragsübertragung

- 18.1. Der AG kann seine Rechte und Pflichten jederzeit auf ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen ohne Zustimmung des AN ganz oder teilweise übertragen.
- 18.2. Veräußert der AG den Baugrund ganz oder teilweise, wird der AN auf Verlangen des AG bei ausreichender Bonität des Erwerbers einer Übertragung dieses Vertrags auf den Erwerber an Stelle des AG zustimmen und den AG schuldbefreiend aus dem Vertrag entlassen.

19. Forderungsabtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 19.1. Forderungsabtretungen des AN sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG wirksam.
- 19.2. Der AN ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 19.3. Der AN ist zur Leistungsverweigerung oder Zurückbehaltung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.

20. Personaleinsatz; Beauftragung Dritter

- 20.1. Soweit nicht anders geregelt, führt der AN sämtliche Leistungen mit eigenem Personal, das zu ihm in einem wirksamen Arbeitsverhältnis steht, durch. Der AN versichert, dass er über die für die Auftragsdurchführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt und im Besitz aller hierfür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist.
- 20.2. Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des AG in Textform ist der AN nicht berechtigt, für alle oder einzelne nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen Dritte, insbesondere Nachunternehmer oder Verleihunternehmen, einzusetzen. Auch der Einsatz weiterer Dritter durch diese bedarf der gesonderten Zustimmung des AG. In jedem Fall erteilt der AN etwaige Aufträge an Dritte ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und ist für die sorgfältige Auswahl und Überwachung, für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Pflichten sowie für das Handeln und Unterlassen der Dritten allein verantwortlich.
- 20.3. Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Personaleinsatz. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden tariflichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitskräfte eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der AN die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird

der AN dem AG entsprechende schriftliche Nachweise über die Erfüllung dieser Verpflichtungen vorlegen.

- 20.4. Der AN trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Personaldokumente – insbesondere Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz – bei Ausführung der Leistungen ständig mitgeführt werden.
- 20.5. Der AN stellt den AG von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer durch den AN oder durch Dritte frei. Ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Weitere Rechte des AG bleiben unberührt.

21. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

- 21.1. Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs-, Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der von ihm beauftragten Nachunternehmer und deren Erfüllungsgehilfen sowie des sonstigen auf der Baustelle bestimmungsgemäß zur Erbringung seiner Leistungen eingesetzten Personals und sonstiger dritter Personen („Personal“) ausgeschlossen ist.
- 21.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der AN die Maßnahmen aus §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung in eigener Verantwortung zu treffen. Soweit der AN Leistungen auf der Baustelle erbringt, ist er zudem verpflichtet,
 - (i) sicherzustellen, dass sein Personal, bevor es mit der Arbeit auf der Baustelle beginnt, an einer baustellen- und arbeitsortsspezifischen Sicherheitsschulung teilnimmt, die vorgeschriebene, geeignete persönliche Sicherheitsausrüstung erhält (mindestens S3 Sicherheitsschuhe, Bauhelm, Warnweste), bei Aufenthalt bzw. Ausführung von Leistungen auf der Baustelle die persönliche Sicherheitsausrüstung trägt und diese sich jederzeit in einwandfreiem Zustand befindet,
 - (ii) eine geeignete und kompetente Person als Verantwortlichen für Umwelt, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit zu benennen und sicherzustellen, dass dieser an den durch den AG organisierten Sicherheitsgesprächen teilnimmt,
 - (iii) vor Beginn der Ausführung von Leistungen auf der Baustelle dem AG eine Gefährdungsbeurteilung in Textform zu übermitteln, in der alle mit der Leistungserbringung verbundenen potenziellen Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit seines Personals analysiert und Maßnahmen zur Verhinderung dieser Gefahren (insbesondere angemessene Sicherheitsschulungen, -begehungen und -ausrüstung) festgelegt werden, wobei für die Vermeidung sich eventuell nach der Gefährdungsbeurteilung aus der Leistungserbringung ergebender Risiken alleine der AN verantwortlich ist und die Vorlage der Gefährdungsbeurteilung insbesondere keinen ordnungsgemäßen Hinweis auf eventuelle Bedenken wegen Unfallgefahren darstellt,
 - (iv) bei einem Arbeitsunfall unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und die Unfallstelle abzusichern. Bei einem Vorfall auf der Baustelle mit Personenschaden, der zu mindestens einem Tag Arbeitsunfähigkeit (ohne den Tag des Unfalls), einer medizinischen Behandlung durch einen Arzt oder zum Tod einer Person seines Personals auf der Baustelle führt, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren sowie eine Ursachenanalyse des Vorfalles durchzuführen, geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung vergleichbarer Vorfälle festzulegen, einen Zeitrahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen zu bestimmen und dem AG einen hinreichend detaillierten Bericht über all dies in Textform zu übermitteln und vom AG eventuell durchgeführte weitere Untersuchungen umfassend zu unterstützen,
 - (v) sofern der AG einen Plan zum Arbeitsschutz auf der Baustelle („EHS-Plan“) erstellt, den Erhalt des an ihn übermittelten EHS-Plans in Textform zu bestätigen, die dort festgelegten Regelungen zu befolgen und sicherzustellen, dass sich auch die von ihm eingesetzten direkten und indirekten Nachunternehmer zur Einhaltung des EHS-Plans verpflichten. Dies gilt auch für mögliche Aktualisierungen des EHS-Plans durch den AG. Der AN hat für den EHS-Plan relevante Informationen und Veränderungen unverzüglich dem AG mitzuteilen und diesen bei der Erstellung und Anpassung des Plans zu unterstützen. Der EHS-Plan ersetzt dann die Sicherheitsordnung am Einsatzort gemäß Ziffer 1.1.7.
- 21.3. Soweit der AN mit der Bauüberwachung, wesentlichen Teilen daraus oder der Bauleitung im Sinne der Landesbauordnung und/oder der Bauoberleitung beauftragt ist, treffen ihn in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften in jedem Fall folgende Pflichten:
 - (i) Der AN ist verpflichtet, darauf hinzuwirken und in erforderlichem Umfang nachzuhalten, dass alle Personen auf der Baustelle die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten und dass dem AN bekannte darüberhinausgehende vertragliche Arbeitsschutzbestimmungen nach den jeweiligen Verträgen eingehalten werden.
 - (ii) Der AN überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Arbeitsschutzbestimmungen durch Personen auf der Baustelle durch regelmäßige in Abhängigkeit des Risikos festzulegende Intervalle, mindestens jedoch wöchentliche Sicherheitsbegehungen auf der Baustelle und ermöglicht dem AG durch rechtzeitige Information und Einladung die Teilnahme an den Sicherheitsbegehungen sowie an Baustellenbesuchen.
 - (iii) Soweit der AN die Nichteinhaltung von Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz feststellt, wirkt er unverzüglich

auf Abhilfe hin und informiert den AG über die Feststellungen und den Stand der Abhilfemaßnahmen.

- (iv) Bei einem Vorfall auf der Baustelle mit einem Personenschaden, der zu mindestens einem Tag Arbeitsunfähigkeit (ohne Tag des Unfalls), einem Krankenhausaufenthalt oder zum Tod einer Person auf der Baustelle führt, informiert der AN den AG unverzüglich. Der AN wirkt darauf hin und hält nach, dass die am Vorfall beteiligten Unternehmen eine Ursachenanalyse des Vorfalls durchführen und geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung vergleichbarer Vorfälle in einen schriftlichen, hinreichend detaillierten Bericht festlegen und dem AG in Textform übermitteln. Der Bericht hat auch die Unfallanalyse sowie einen Zeitrahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen zu enthalten. Der AN unterstützt vom AG eventuell durchgeführte weitere Untersuchungen umfassend.

- 21.4. Der AG ist berechtigt, nach billigem Ermessen jederzeit Personal des AN von der Baustelle zu verweisen und/oder die Ausführung von Leistungen auf der Baustelle auszusetzen, wenn dies aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Baustellensicherheit zwingend erforderlich erscheint.
- 21.5. Der AN ist verpflichtet, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu Arbeitsschutz und Baustellensicherheit zu dokumentieren und dem AG auf dessen Verlangen sämtliche Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzbezogenen Dokumente in Kopie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 21.6. Der AG und seine Vertreter oder ein vom AG Beauftragter sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auch vor Ort zu überprüfen und Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen.
- 21.7. Unbeschadet sonstiger Rechte ist der AG berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, wenn der AN gesetzliche oder vertragliche Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen dieser Ziffer und – soweit vorhanden – der Sicherheitsordnung am Einsatzort oder des EHS-Plans, sowie diesbezügliche Pflichten als Bauleiter wesentlich oder wiederholt verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

22. Verwendung von Informationen, Abbildungen, Daten und Marken

- 22.1. Soweit beim AG verfügbar, übermittelt der AG dem AN unentgeltlich die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen ohne Gewähr und Haftung und ohne Einräumung von Eigentumsrechten, Lizenzen oder sonstigen Rechten. Der AN hat diese in eine Dokumentenliste aufzunehmen. Der AN bleibt für die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistungen weiterhin allein verantwortlich. Auf die Prüf- und Hinweispflicht in Ziffer 4 wird verwiesen.
- 22.2. Der AN wird auch über die Vertragsdauer hinaus den Vertrag sowie sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen, die er in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhält oder erstellt einschließlich Kopien und Zusammenfassungen – soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt oder aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend zu offenbaren sind – vertraulich behandeln, entsprechend bezeichnen und nur soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich verwenden. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet (eingescannte PDF per E-Mail ausreichend). In diesem Fall hat der AN Dritte vor Überlassung auf eine gleichwertige Geheimhaltung in Textform zu verpflichten. Der AN haftet für Verstöße Dritter gegen deren Vertraulichkeitsverpflichtung wie für eigene Verstöße. Weitergehende Schutzanforderungen des AG bleiben vorbehalten.
- 22.3. Der AN beachtet bei Leistungserbringung alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Der AN wird personenbezogene Daten, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält, die ihm sonst zugänglich sind oder werden, ausschließlich zur Erbringung der geschuldeten Leistungen verwenden. Der AN wird bei Beschwerden Betroffener, Beanstandungen der zuständigen Aufsichtsbehörden oder bei Verstößen gegen diese Ziffer oder gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder bei begründetem Verdacht auf derartige Verstöße den AG unverzüglich informieren. Der AN wird den AG über die von ihm diesbezüglich getroffenen Maßnahmen unterrichten. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben unberührt.
- 22.4. Der AN darf ohne vorherige Zustimmung des AG in Textform keine Warenzeichen, Marken oder die Firmenbezeichnung des AG, dessen verbundener Unternehmen sowie des Siemens-Konzerns nutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Werbung oder Veröffentlichungen auf den AG und dessen verbundene Unternehmen Bezug nehmen, insbesondere nicht durch deren Nennung als Referenzkunden oder den Verweis auf ein Referenzobjekt. Das Zustimmungserfordernis gilt auch für Abbildungen des Bauvorhabens und Werbung des AN auf der Baustelle. Der AG kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen.

23. Informationssicherheit / Cybersecurity

- 23.1. Der AN hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des AN sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein, mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten. „Betrieb des AN“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich AG-Daten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.

- 23.2. Sofern Lieferungen oder Leistungen des AN Software, Firmware, Chipsätze oder generische Funktionsblöcke beinhalten („Digitale Produkte“), wird der AN

- sichere und zuverlässige, dem Stand der Technik entsprechende Entwicklungsmethoden einhalten, einschließlich sicherer Codierungsstandards (wie OWASP-Standards, NIST Secure Software Development Framework SP800-218 oder ähnliche), Äquivalenzprüfungen, Code-Reviews sowie Bedrohungs- und Risikoanalysen;
- sicherstellen, dass Digitale Produkte so konzipiert, entwickelt und hergestellt werden, dass sie ein angemessenes Maß an Cybersicherheit basierend auf den Risiken gewährleisten, einschließlich der Minimierung negativer Auswirkungen auf die Verfügbarkeit anderer Produkte, verbundener Geräte oder Dienste. Darüber hinaus wird der AN sicherstellen, dass Digitale Produkte mit einer standardmäßig sicheren Konfiguration bereitgestellt werden (einschließlich sicherer Datenübertragung, der Möglichkeit zur Rücksetzung auf den Originalzustand mit sicherer und dauerhafter Entfernung aller Daten und Einstellungen);
- sicherstellen, dass Digitale Produkte sicherheitsrelevante Informationen bereitstellen, indem sie relevante interne Aktivitäten aufzeichnen und überwachen, einschließlich des Zugriffs auf oder Änderung von Daten, Diensten oder Funktionen, mit der Option, diese Funktion zu deaktivieren;
- während der gesamten Lebensdauer eines Digitalen Produkts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Planung, Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Wartung) angemessene Standards, Prozesse und Methoden implementieren und aufrechterhalten, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in dem Digitalen Produkt zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben. Diese Maßnahmen müssen mit branchenüblichen Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) im Einklang stehen;
- dem AG während der erwarteten Nutzungsdauer der Digitalen Produkte weiterhin Support und Dienstleistungen zu Reparatur, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten, einschließlich der Bereitstellung von Patches zur Behebung von Schwachstellen und anderen Cybersicherheitsrisiken;
- dem AG eine Software-Stückliste in einem gängigen und maschinenlesbaren Format (z.B. CycloneDX Version ≥ 1.4 oder gleichwertig) an folgende Adresse: sbom.cvs@siemens.com zur Verfügung stellen, sowie eine Stückliste, wobei beide Stücklisten die enthaltenen Digitalen Produkte einschließlich aller Digitalen Produkte Dritter identifizieren. Die Digitalen Produkte müssen zum Zeitpunkt der Lieferung an den AG alle notwendigen Sicherheitsupdates enthalten;
- den AG hiermit berechtigen (ohne dass dieser dazu verpflichtet ist), die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der AN den AG in angemessener Weise unterstützen wird;
- auf Verlangen des AG diesem unverzüglich sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Konformität der Digitalen Produkte als Bestandteil der Produkte des AG mit gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen; und
- aus Gründen der Integrität sicherstellen, dass alle an den AG gelieferten softwarebezogenen Komponenten digital signiert sind. Sollte der AN keine signierte Version bereitstellen und diesen Mangel nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beheben, ist der AG berechtigt, diese Komponenten selbst unabhängig vom AN digital zu signieren. Etwaige Gewährleistungsrechte des AG bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

- 23.3. Der AN stellt dem AG einen Kontakt für alle cybersicherheitsbezogenen Themen (erreichbar während der Geschäftszeiten) zur Verfügung.

- 23.4. Der AN wird unverzüglich und in einem strukturierten sowie maschinenlesbaren Format dem AG sowie die nachfolgend aufgeführten Siemens Cybersecurity-Kontaktstellen über sämtliche relevanten Cyberbedrohungen, eingetretene oder vermutete Sicherheitsvorfälle sowie entdeckte und/oder aktiv ausgenutzte Sicherheitsschwachstellen im Betrieb des AN oder seinen Dienstleistungen und Produkten informieren, sofern und soweit der AG hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist:

- bei Cyberbedrohungen und sicherheitsrelevanten Vorfällen: cert@siemens.com
- bei Sicherheitsschwachstellen: svm.ct@siemens.com

Die Benachrichtigung hat sämtliche Informationen zu enthalten, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Auswirkungen zu bewerten und dem AG die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen.

Die Benachrichtigung hat vor jeder öffentlichen Bekanntgabe behobener Schwachstellen zu erfolgen, wobei dem AG angemessene Zeit zur Implementierung von Sicherheitsupdates oder Abhilfemaßnahmen einzuräumen ist.

- 23.5. Der AN wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer entsprechen.

- 23.6. Auf Anforderung des AG wird der AN seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer durch Nachweise in Textform oder Schriftform, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

- 23.7. Der AN stellt sicher, dass Leistungen mit KI-Inhalt oder durch KI-Entwicklung nur im Rahmen guter Branchenpraxis (z.B. NIST Artificial Intelligence Risk Management Framework, OWASP Top 10 für Large Language Model Applications) verwendet, sämtliche Ein- und Ausgaben solcher KI

vertraulich behandelt und AG-Daten nicht zu KI-Trainingszwecken verwendet werden. Der AN wird dem AG auf Verlangen alle Informationen und Dokumentationen im Zusammenhang mit KI-Verwendung zur Verfügung stellen.

- 27.4. Gerichtsstand ist – nach Wahl des AG – München oder der Sitz des AG.
- 27.5. Bei Unwirksamkeit oder Fehlen einer Regelung bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Es gilt eine zulässige Regelung, die möglichst dem entspricht, was AN und AG nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten.

24. Code of Conduct

- 24.1. Der AN verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des "Code of Conduct für Siemens Lieferanten" ("Code of Conduct") zu erfüllen. Auf Verlangen des AG verpflichtet sich der AN, einmal pro Jahr entweder – nach Wahl des AN – (i) eine vom AG zur Verfügung gestellte Selbstauskunft in Textform, oder (ii) einen vom AG genehmigten Bericht in Textform, der die Maßnahmen beschreibt, die vom AN ergriffen wurden oder werden, um die Einhaltung des Code of Conduct sicherzustellen, auszufertigen und dem AG zu übersenden.
- 24.2. Ungeachtet anderer Rechte, die dem AG nach diesem Vertrag zustehen und ohne Haftung gegenüber dem AN, ist der AG berechtigt, jederzeit diesen Vertrag schriftlich zu kündigen, falls der AN gegen den Code of Conduct schwerwiegend verstößt. Als schwerwiegender Verstoß gegen den Code of Conduct gelten insbesondere Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Code of Conduct. Außer im Falle einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Code of Conduct oder eines Verstoßes gegen das im Code of Conduct normierte Verbot von Kinderarbeit, ist der AG erst dann berechtigt, das genannte Kündigungsrecht auszuüben, wenn der AG dem AN eine angemessene Möglichkeit zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

25. Exportkontroll- und Zollbestimmungen

- 25.1. Die Vertragserfüllung des AG steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen außenwirtschaftlichen Vorschriften, Zollbestimmungen, Embargos und / oder Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.
- 25.2. Der AN stellt sicher, für seine Leistungen nur Personal einzusetzen, das nicht in den relevanten deutschen, europäischen oder US-Sanktionslisten geführt ist. Dies gilt insbesondere für die "Consolidated Financial Sanctions List" (CFSL) der Europäischen Union, die vom U.S. Department of Commerce (Bureau of Industry and Security B.I.S.) und vom U.S. Department of Treasury (Office of Foreign Assets Controls OFAC) herausgegebenen Listen.
- 25.3. Ungeachtet anderer Rechte, die dem AG nach diesem Vertrag zustehen, und ohne Haftung gegenüber dem AN ist der AG berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich in schriftlicher Form zu kündigen, falls der AN die vorstehende Verpflichtung nicht erfüllt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

26. Audit

- 26.1. Der AN hat die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der AG, seine Vertreter oder ein von ihm beauftragter und für den AN akzeptabler Dritter sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des AN, insbesondere aus dem Code of Conduct, bezüglich der Sicherheit in der Lieferkette, zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz inklusive sämtlicher Dokumente, der Qualitätsanforderungen und der Preisangaben vor Ort zu überprüfen. In den Geschäftsräumen des AN darf die Überprüfung nur nach vorheriger Ankündigung in Textform durch den AG, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht durchgeführt werden. Darüber hinaus darf sie weder die Geschäftsaktivitäten des AN unverhältnismäßig einschränken noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des AN mit Dritten verstoßen. Der AN wird den AG bei der Vorbereitung und Durchführung einer Überprüfung in zumutbarem Umfang unterstützen. Jede Partei trägt die Kosten der Überprüfung selbst. Falls die Überprüfung durch (i) einen Arbeitsunfall, der zu mehr als einem Tag Arbeitsunfähigkeit, einer medizinischen Behandlung durch einen Arzt oder zum Tod eines Mitglieds des Personals führt oder (ii) fortwährende oder wiederholte Mängel bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz veranlasst wurde, trägt der AN die Auditkosten.
- 26.2. Vorbehaltlich anderer Rechte des AG und ohne Haftung gegenüber dem AN, ist der AG berechtigt, jederzeit den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls der AN die Durchführung einer Überprüfung gemäß dieser Ziffer unangemessen behindert und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

27. Form, Rechtswahl und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 27.1. Der Vertrag selbst sowie Nachträge, Nebenabreden, Vertragsergänzungen und -änderungen (einschließlich einer Änderung dieser Formvorschriften) sind schriftlich oder mittels elektronischer Signatur unter Einsatz einer Softwarelösung für elektronische Signaturen oder über SAP-Bestellung auszufertigen, soweit nicht anders bestimmt. E-Mail oder mündliche Vereinbarung ist nicht ausreichend.
- 27.2. Ist im Übrigen Schriftform und nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen, ist die Form des §§ 126, 126a BGB erforderlich. Eine andere elektronische Form oder Textform genügt dann nicht.
- 27.3. Soweit in diesen Bestellbedingungen nicht abweichend geregelt, gilt ergänzend deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.